

Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
Hauptabteilung Regionalentwicklung,
Kataster und Flurneuordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Verwaltungsstelle Hofgeismar

Flurbereinigung: **Wolfhagen-Istha**
Landkreis: **Kassel**
Az.: **- UF 1067 -**


Textteil

zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG
Wetlar, den **5.3.03**
Hans-Jürgen Landesvermessungsamt
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag


(175003)

Aufgestellt:
Hofgeismar, den 06.12.2002

Im Auftrag



- Dammer -
Vermessungsoberrat

I. Erläuterungsbericht

Zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Seite

1. Grundlagen der Flurbereinigung

- 1.1 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens
- 1.2 Bisheriger Ablauf des Verfahrens
- 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

- 2.1 Lage des Gebietes sowie verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung
- 2.2 Naturhaushalt und Landschaft
- 2.3 Agrarstruktur

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

- 3.1 Neugestaltungsgrundsätze
- 3.2 Verkehrsregelung
- 3.3 Wasserwirtschaft
- 3.4 Landschaftsentwicklung
- 3.5 Bodenverbesserungen

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Das Verfahren Wolfhagen-Istha wurde durch Beschluss des damaligen Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (HLRL) vom 21. Dezember 1995 gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Vorausgegangen war ein Antrag des Regierungspräsidenten (RP) in Kassel als Enteignungsbehörde auf Einleitung eines entsprechenden Flurbereinigungsverfahrens.

Grundlage für den Antrag war der Planfeststellungsbeschluss vom 13. Juli 1994 für den Bau einer Umgehungsstraße im Zuge der Bundesstraßen B 251/B 450 in der Gemarkung Istha. Durch diese Baumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden, wobei bereits angekaufte Flächen vom Träger des Unternehmens in das Verfahren eingebracht und als Ersatzland verwendet werden. Ferner sollen die Nachteile für die allgemeine Landeskultur infolge der Durchschneidung der Grundstücke und des Wegenetzes weitestgehend behoben werden.

Darüber hinaus sollen auch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gemäß § 1 FlurbG ermöglicht werden.

Vor der Einleitung des Verfahrens wurden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die Träger öffentlicher Belange und die landwirtschaftliche Berufsvertretung wurden gemäß § 5 FlurbG gehört und erteilten ihre Zustimmung.

1.2 Bisheriger Ablauf des Verfahrens

Die Einleitungsphase des Verfahrens ist durch den nachfolgenden chronologischen Ablauf gekennzeichnet:

- | | |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1994 | Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses für die Südumgehung Istha im Zuge der B 251/B 450 |
| 22.03.1995 | Antrag des Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (HLSV) auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG beim RP in Kassel |

- 05.09.1995 Antrag des RP Kassel bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde
- 09.11.1995 Aufklärungsversammlung
- 21.12.1995 Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Wolfhagen-Istha nach § 87 FlurbG durch das HLRL als Obere Flurbereinigungsbehörde
- 15.04.1996 Rechtskraft des Flurbereinigungsbeschlusses nach Abschluss der Widerspruchsverfahren nunmehr gegenüber allen Teilnehmern
- 25.04.1996 Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. mit § 36 FlurbG zugunsten des Baulastträgers für den I. Bauabschnitt
- 25.07.1996 Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
- 23.12.1996 Überprüfung des in 1988 von der Gesellschaft für Landeskultur (GfL) erstellten ökologischen Gutachtens
- 10.04.1997 Erlass einer vorläufigen Anordnung zugunsten Baulastträgers für den II. Bauabschnitt
- 11.09.1997 Termin zur Einleitung der Wertermittlung und nachfolgend Durchführung der Wertermittlung durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen Hermann Busch
- 10.07.1998 Konstituierende Sitzung der Projektgruppe zur Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze
- 07.04.1999 Erstellung der Naturschutzfachlichen Vorplanung
- 23.08.1999 Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange bezüglich Aufstellung allgemeine Neugestaltungsgrundsätze
- 25.08.1999 Vorlage des Fachbeitrages Regionalförderung der Abt. 2 zur Neugestaltungskonzeption
- 03.02.2000 Erstellung des Agrarfachbeitrages
- 09.02.2000 Erstellung des Standortgutachtens durch das HLRL
- 05.12.2000 Überprüfung der Neugestaltungskonzeption durch die obere Flurbereinigungsbehörde
- 2001 Schriftliche Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange und Verbände bezüglich Neugestaltung, Vorhaben und Konflikte, Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- 2001/2002 Abstimmung des Planes nach § 41 FlurbG mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Stadt Wolfhagen, dem Unternehmensträger und den Trägern öffentlicher Belange
- 2002 Informationsveranstaltung in Wolfhagen-Istha

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Der Plan nach § 41 ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den "landschaftspflegerischen Begleitplan" als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundesbodenschutzgesetz -BBodSchG-), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 8 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 6 a Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG, § 1 HENatG) werden damit unterstützt. Der Plan nach § 41 ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BNatSchG.

Der Plan nach § 41 FlurbG besteht aus

- der Karte zum Plan im Maßstab 1 : 5 000
- 1 Beilage zur Karte
- dem Textteil zum Plan

Die Karte enthält alle Elemente zur Neugestaltung für das Flurbereinigungsgebiet, insbesondere die festzustellenden Anlagen.

Die o. a. Beilage zeigt auf einer Vergrößerung dasjenige Gebiet, in dem eine umfangreiche Bodenverbesserung erforderlich ist.

Der Textteil besteht aus diesem Erläuterungsbericht, dem Verzeichnis der Festsetzungen und dem nachrichtlichen Verzeichnis anderer Anlage, Maßnahmen und Vorhaben.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage des Gebietes sowie verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst etwa 2/3 der Gemarkung Isthia sowie kleinere Bereiche aus den Gemarkungen Bründersen und Wolfhagen. Alle drei Gemarkungen gehören zur Stadt Wolfhagen im Westen des Landkreises Kassel. Die Entfernung zur Kernstadt, die im Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) als Mittelzentrum ausgewiesen ist, beträgt 4 km. Das Oberzentrum Kassel liegt rd. 30 km entfernt.

Im Entwurf 2000 des RROPN sind die Gemarkungsbereiche südlich der B 251 als geplante „Bereiche für Windenergienutzung“ ausgewiesen worden, hiervon ist etwa 3/4 des Flurbereinigungsgebietes betroffen.

Die Stadt Wolfhagen wird durch entsprechende Bauleitplanungsverfahren die weitere Entwicklung steuern, da bereits Bauvoranfragen teilweise konkurrierender Träger zur Ergänzung von vier schon vorhandenen Anlagen vorliegen. Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes liegen vor.

2.2 Naturhaushalt und Landschaftsgestalt

2.2.1 Relief

Das Verfahrensgebiet gehört zur naturräumlichen Einheit der Isth-Ebene, die den südlichen Abschluss des Wolfhager Hügellandes bildet. Seine Höhenlage beträgt 300 - 390 m. Die Isth-Ebene ist eine sanftwellige Buntsandsteinfläche auf der Wasserscheide zwischen Eder und Diemel.

Der Basaltkegel des Isth-Berges (523 m über NN) liegt am Nordrand der Ebene außerhalb des Verfahrensgebietes.

2.2.2 Böden

Ausgangsgesteine für die Bodenbildung sind

- oberer Buntsandstein (Röt)
- Basalt
- Lößlehm

Die daraus entstandenen Böden sind:

- | | |
|-------------------------------------------|-----------------|
| - tiefgrundige steinfreie Lößlehme | (Reibosch > 70) |
| - tiefgrundige steinarmer sandige Lößlehm | (Reibosch > 60) |
| - Basaltverwitterung | (Reibosch > 40) |
| - Lehmige Sande des oberen Buntsandstein | (Reibosch < 40) |
| - mittelgrundige, schwere Rötlehme | (Reibosch < 40) |

2.2.3 Klima

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 750 mm, die mittlere Jahrestemperatur beträgt 7,5° C. Es herrschen westliche Winde vor.

2.2.4 Gewässer

Mehrere Fließgewässer durchziehen das Flurbereinigungsgebiet:

- Liemeckebach (auch Biegraben oder Biegenbach genannt)
Der Verlauf dieses Baches ist noch relativ natürlich, abgesehen vom siedlungsnahen Bachabschnitt.
- Holzgraben
Er weist nahezu geradlinigen Verlauf durch teilweise noch intensiv genutztes Grünland ohne Uferbewuchs auf. Der Holzgraben gehört zu dem Einzugsbereich des Liemeckebaches.
- Heimbach
Der Heimbach und seine Zuläufe verlaufen ebenfalls relativ geradlinig durch landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei hier zum Teil Ackernutzung bis an den Bachrand erfolgt.
- Grabensystem zwischen Koppelwiesen und südlicher Verfahrensgrenze
Hier gilt im Wesentlichen das Gleiche wie bei dem Heimbach, der Grünlandanteil ist jedoch höher.

Natürliche Stillgewässer gibt es nicht im Flurbereinigungsgebiet. Der Angelteich ca. 1 km nordwestlich der Ortslage von Isthia wird durch eine oberhalb austretende Quelle gespeist, er ist künstlich entstanden.

2.2.5 Landnutzung und Schutzgebiete

Das Verfahrensgebiet liegt zum größten Teil in den Zonen III A und III B mehrerer festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete der Stadt Wolfhagen und des Gruppenwasserwerkes Fritzlar-Homberg sowie ganz in der Zone IV + D des Heilquellenschutzgebietes von Bad Emstal.

Auf die jeweiligen Schutzverordnungen sowie auf die Schutzgebietskarten, die beim RP Kassel - Abt. Staatliches Umweltamt - liegen, wird Bezug genommen und auf eine Darstellung im Plan nach § 41 FlurbG im Hinblick auf die notwendige Lesbarkeit der Karten verzichtet.

Das gesamte Verfahrensgebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung für das LSG "Naturpark Habichtswald"; NSG sind bisher nicht ausgewiesen worden.

2.2.6 Infrastruktur

Im südlichen Bereich des Verfahrensgebietes sind Flächen im RROP als Vorrangflächen für Energiegewinnung aus Windkraftanlagen ausgewiesen.

4 entsprechende Anlagen sind bereits vorhanden. Nachdem Bauvoranfragen über weitere mindestens 10 Windkraftanlagen vorlagen, wurde von der Stadt Wolfhagen ein Aufstellungsbeschluss über einen Bebauungsplan (Nr. 37) mit Veränderungssperre zur städtebaulichen Steuerung der weiteren Vorhaben erlassen.

Der betroffene Bereich ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG nachrichtlich dargestellt. In ihm wird auf eine Neugestaltung verzichtet.

2.3 Agrarstruktur

Aus der Standortuntersuchung lassen sich zur natürlichen Nutzungseignung folgende Angaben entnehmen:

Die Ackerflächen weisen aufgrund der natürlichen Standortfaktoren sowohl gute (A 1) als auch mittlere (A 21) Nutzungseignung auf.

Die wenigen Grünlandflächen weisen in den trockenen Tallagen gute (G 1) und ansonsten mittlere (G 21) Eignung auf. G 22- und G 3-Standorte sind auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Das Acker-Grünland-Verhältnis beträgt rund 4 : 1.

Die Fruchtfolge auf dem Ackerland ist derzeit Getreide (1/3) - Getreide (1/3) - Ölfrüchte, Futterpflanzen, Flächenstilllegung (1/3). Der Hackfruchtanteil ist vernachlässigbar.

Während 1950 noch 60 % der Erwerbspersonen im Ort in der Landwirtschaft tätig waren, ist die Gemeinde Isthä heute Arbeiterwohngebiet geworden.

Von 47 landwirtschaftlichen Betrieben werden nur noch 4 im Haupterwerb, die restlichen 43 im Nebenerwerb bewirtschaftet. Da nur 5 Betriebe mehr als 30 ha LF bewirtschaften und der Pachtanteil durchschnittlich mindestens 66 % (bis 85 % bei den größeren Betrieben) an den Betriebsflächen beträgt, wird die vorhandene Eigentumsstruktur und die Kleinparzellierung deutlich.

Durch das derzeitige Wegenetz sind alle Gemarkungsteile gut zu erreichen. Die Flächen werden zukünftig auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Allerdings wird aufgrund der rückläufigen Tendenz der Rindviehhaltung eine Erweiterung der Grünlandflä-

chen skeptisch gesehen, da eine - auch nur extensive - Nutzung dann nicht mehr gewährleistet ist und ein Teil der Flächen kostenpflichtige Pflegeflächen werden.

Eine Erhöhung des Grünlandanteils im Bereich der Gewässer, wie ihn die Vorplanung des Naturschutzes vorschlägt, sollte daher Einhergehen mit dem Umbruch noch ackerfähiger G21-Standorte, die sich inmitten von sonst ackerbaulich genutzten Flächen befinden.

Bei den Ackerflächen führt der immer stärker werdende Rationalisierungszwang zur Forderung nach größeren Bewirtschaftungseinheiten. Eine Umstrukturierung der Flächen in möglichst große Pläne ist daher anzustreben, was relativ einfach durch „Ausdünnung“ des vorhandenen Wegenetzes erfolgen kann.

Allerdings sind die hohe Anzahl der NE-Betriebe mit ihren kleinen Betriebsflächen sowie die unterschiedlichen Bodenverhältnisse Eckpunkte, die eine stärkere Zusammenlegung als Voraussetzung zur Schaffung der im Agrarfachbeitrag genannten 5-ha-Schläge einschränken.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Die Neugestaltung des Gebietes erfolgt vorrangig aufgrund der Vorgaben des § 87 FlurbG i. V. mit den Zielen der §§ 37 und 38 FlurbG.

Durch die Einziehung einer Anzahl von unbefestigten Wegen werden dort, wo Besitzstruktur, Bodengüte, Topographie u. a. dieses ermöglichen, längere Ackerschläge ausgewiesen, die aber aufgrund der unter Ziffer 2.3 dargelegten Rahmenbedingungen selten mehr als 400 m erreichen.

Während die Umgehungsstraße keine Feldwegeanschlüsse mehr hat, münden im weiteren Verlauf der vorgenannten Bundesstraßen eine Vielzahl von Wirtschaftswegen auf diese Straßen auf.

Ziel der Neugestaltung des Wegenetzes ist auch die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Bundesstraßen. Dieses wird erreicht durch den Ausbau solcher Hauptwirtschaftswegen, die die Benutzung der Kreuzungsbauwerke für den landwirtschaftlichen Verkehr noch attraktiver machen (z. B. Asphaltierung der Wege Nr. 71, 73, 140) oder durch die Anlegung von Parallelwegen zur Verringerung der Anzahl der notwendigen Anschlüsse oder Einzelzufahrten (z. B. Wege Nr. 67, 164, 226).

Aus landschaftspflegerischer Sicht ist für das Verfahrensgebiet Wolfhagen-Istha (bei Beachtung aller ansonsten an die Flurneuordnung gestellten Anforderungen) ein qualifiziertes Biotopverbundkonzept zu entwickeln. Die Basis hierfür stellt das im Rahmen der Erarbeitung der naturschutzfachlichen Vorplanung aufgestellte Leitbild dar.

Dieses sieht vor:

- a) den Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Biotopstrukturen,
- b) die Aufwertung vor allem der intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche,
- c) eine „Qualitätssteigerung“ der das Verfahrensgebiet durchziehenden Gewässer.

Die Erarbeitung dieses Konzeptes erfolgt unter Einbeziehung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen (ASV Kassel).

Dabei sind vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen, die u.a. aus landwirtschaftlichen Gründen nicht in Übereinstimmung mit der Konzeption des Wege- und Gewässerplanes zu bringen sind, aufzuheben und an anderer Stelle neu auszuweisen. Dies bedeutet, dass eine in Teilen aufwendige Kompensation innerhalb der Kompensation mit all ihren Verfahrensschritten durchzuführen ist.

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Straßen

Die Umgehungsstraße im Zuge der B 251/B 450 durchquert das Verfahrensgebiet auf rund 4,5 km Länge. Die alte B 251 durch die Ortslage wurde zur Gemeindestraße zurückgestuft und ist über 2 Anschlussstellen mit der neuen Straße verbunden. Das Teilstück der alten B 450 zwischen dem südlichen Ortsrand und der Umgehungsstraße wurde Bestandteil der Landesstraße L 3312 und ist an die Umgehungsstraße angeschlossen.

Die alte B 450 am nordwestlichen Ortsausgang wurde teilweise Gemeindestraße und teilweise Hauptwirtschaftsweg mit Anschluss an die neue B 450.

Im Südosten grenzt das Verfahrensgebiet an die B 520.

3.2.2 Wege

Das System der Hauptwirtschaftswege, das bereits vom Unternehmensträger aufgrund seiner Planfeststellung ergänzt worden ist, reicht zur Erschließung des Verfahrensgebietes weitgehend aus. Geringfügige Veränderungen sowie eine Verbesserung des Ausbau-

zustandes erfolgen insbesondere aus den in Ziffer 3.1 genannten Gründen. Im Gegenzug wird auch ein alter Hauptwirtschaftsweg zurückgebaut, da er seine Funktion verloren hat (Weg Nr. 186).

Das Netz der unbefestigten Wege wird gemäß den in Ziffer 3.1 genannten Zielen ausgedünnt. Eine Bilanzierung ergibt eine Verringerung der Wege um insgesamt ca. 4,2 km Länge (Differenz Einziehung - Neuanlage).

überwiegend

Keine Veränderungen am Wegenetz erfolgen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27, da für die sich dort ergebenden Standorte für Windkraftanlagen andere Kriterien maßgebend sind und auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststeht, in welcher Form die Flächen weiterbewirtschaftet werden.

Folgende Wege sollen ausgebaut bzw. instandgesetzt werden:

- Nr. 15 Instandsetzung eines Schotterweges
Der vorhandene Schotterweg wird auf einem 330 m langen Teilstück instandgesetzt, da dieses Teilstück nach Wegfall der Grundstückszufahrten zur ausgebauten B 450 die alleinige Erschließung der Grundstücke zwischen den Wegeeinmündungen Nr. 14 und Nr. 23 ist.
- Nr. 23 Ausbau als Schotterweg
Der vorhandene unbefestigte Weg wird auf rd. 110 m Länge von der B 450 bis zum Weg Nr. 15 geschottert (Grundstückerschließung bei Weg Nr. 15).
- Nr. 28 Ausbau als Schotterweg
Mit dem Ausbau des 170 m langen Reststückes des bereits teilweise geschotterten Weges erfolgt ein Lückenschluss zum asphaltierten Hauptwirtschaftsweg Nr. 25.
- Nr. 71 Ausbau als Asphaltweg
Mit der Asphaltierung des ab der Brücke über die Umgehungsstraße nur geschotterten Wege auf 450 m Länge soll in Verbindung mit dem Weg Nr. 73 ein Anschluss an den asphaltierten Hauptwirtschaftsweg Nr. 59 erreicht werden, der ein Befahren des Wege (u. damit nicht der B 251) bei jeder Witterung zulässt.

- Nr. 73 **Neubau als Asphaltweg**
Das 200 m lange Stück der vorgenannten Verbindung ersetzt ein entsprechendes Teilstück des vorhandenen Schotterweges Nr. 72, das rekultiviert wird. Durch die Verlegung entsteht eine Kreuzung mit der B 251 anstelle von zwei versetzten Einmündungen.
- Nr. 98 **Ausbau als Schotterweg**
Wegen der vorhandenen Steigung soll das 190 m lange unbefestigte Teilstück des Weges bis zum Anschluss an das bereits geschotterte Reststück ebenfalls geschottert werden.
- Nr. 140 **Ausbau als Asphaltweg**
Der teilweise asphaltierte und teilweise geschotterte Weg wird mit einer Brücke über die Umgehungsstraße geführt. Das geschotterte Teilstück ist aufgrund der gefällebedingten Schäden instandsetzungsbedürftig. Um eine Benutzung des Weges bei jeder Witterung anstelle der im Abstand von 250 m parallel verlaufenden B 450 attraktiv zu machen, soll das geschotterte Teilstück ebenfalls asphaltiert werden (800 m).
- Nr. 185) **Ausbau bzw. Neuanlage als Schotterweg**
und } 40 m Neubau (Nr. 185) und 60 m (Nr. 185) bzw. 160 m (Nr. 195) Ausbau eines
Nr. 195) } unbefestigten Weges als Ersatz für den wegfallenden Weg Nr. 186.
- Nr. 214 **Instandsetzung bzw. Ausbau als Schotterweg**
Das 100 m lange geschotterte Teilstück wird instandgesetzt und der unbefestigte Teil auf weiteren 100 m bis zum Weg Nr. 216 geschottert.
- Nr. 224 **Neubau als Schotterweg**
Der vorhandene Schotterweg wird um 160 m verlängert bis zum geschotterten Weg Nr. 218.

3.3 **Wasserwirtschaft**

Das Flurbereinigungsgebiet wird von mehreren Fließgewässern durchzogen, die mit Ausnahme des Liemeckebackes (auch Biegengraben oder Biegenbach genannt) mehr oder weniger geradlinig entlang von Wegen oder durch landwirtschaftliche Nutzfläche verlaufen. Die Mehrzahl der übrigen Gräben führt nur sporadisch Wasser, da sie der Ableitung

des aus den Wegeseitengräben anfallenden Oberflächenwassers zu den Fließgewässern dienen.

Vom Unternehmensträger sind Maßnahmen zur Vernässung der angrenzenden Flächen bei dem Liemeckebach (Nr. 400) und bei dem Graben Nr. 408 (Feldlage "Im Krohmbade") aufgrund eigener Planfeststellung vorgesehen.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens an den Fließgewässern nicht vorgesehen.

Zum Schutz der Gewässer sollen aber ufernahe Ackerflächen in Grünland umgewandelt und stellenweise uferbegleitende Gehölzbestände als A/E-Maßnahmen angelegt werden.

3.3.1 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen handelt es sich um die Instandsetzung bzw. die Neuanlage von Wegeseitengräben, für die keine gesonderten Nummern im Plan nach § 41 FlurbG vergeben worden sind. Sie werden unter der entsprechenden Wege-Nummer aufgeführt.

Nr. 140 Instandsetzung bzw. Neuanlage Wegeseitengraben

Der vorhandene Wegeseitengraben wird auf 350 m Länge zwischen den Wegen Nr. 145 und Nr. 147 instandgesetzt und oberhalb um 50 m verlängert.

Nr. 147 Neubau eines Wegeseitengrabens

Zum Schutz der Schotterbefestigung des vorhandenen Weges Nr. 147 muss das anfallende Oberflächenwasser über einen neuen Wegeseitengraben zum Wegeseitengraben Nr. 140 geführt werden (Länge 190 m).

3.4 Landschaftsentwicklung

Der Fachteil Landschaftsentwicklung des vorliegenden Erläuterungsberichtes stellt den Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG dar. Hierin erfolgt die Zusammenführung vorliegender Konzeptionen (s. Kap. 3.4.1) zu einer maßnahmenbezogenen Fachplanung.

3.4.1 Planungsgrundlagen

Bei der Erstellung des Fachteiles *Landschaftsentwicklung* wurden die nachfolgend aufgeführten Gutachten, Planungen etc. ausgewertet und nach Möglichkeit eingearbeitet.

- **Ökologisches Gutachten**

Das für das Verfahren vorliegende ökologische Gutachten aus dem Jahre 1988 wurde von der Gesellschaft für Landeskultur GmbH, Planungsgruppe Hessen in Bad Hersfeld erstellt. Es liefert neben einer Gesamtbewertung des Naturhaushaltes und dem Aufzeigen von Problem- und Schonbereichen Empfehlungen zur Verbesserung der landschafts-ökologischen Situation. Dabei werden - basierend auf grundsätzlichen Überlegungen zur Landentwicklung im Verfahrensgebiet - konkrete Vorschläge für Einzelmaßnahmen zur Sicherung und Stabilisierung des Naturhaushaltes gemacht. Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung umweltverträglicher Nutzungsempfehlungen für die verschiedenen „Nutzungsarten“ wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Freizeit und Erholung.

- **Naturschutzfachliche Vorplanung**

Die nach § 38 FlurbG erforderliche naturschutzfachliche Vorplanung wurde auf Anweisung des RP Kassel, Obere Naturschutzbehörde, durch den Bereich LFN beim Landrat des Landkreises Kassel (ehem. Abt. 3, ARLL Hofgeismar) erarbeitet und im April 1999 fertiggestellt. Unter Beteiligung von Vertretern verschiedener Behörden und Verbände wurden in einer Projektgruppe Leitbilder für das Verfahrensgebiet hinsichtlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege entwickelt. Die daraus resultierenden Vorschläge für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurden nach Abwägung mit anderen Belangen (z.B. denen der Landwirtschaft) im Zuge der Erstellung der Neugestaltungsplanung entsprechend modifiziert und in parzellenscharfe Maßnahmen umgesetzt.

- **Landschaftskartierung**

Im Zeitraum 1999 - 2000 wurde eine Landschaftskartierung durchgeführt, um den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft zu erfassen und ggf. vorhandene Veränderungen zu dokumentieren. Dabei entstanden erste Planungsansätze für eine Aufwertung des Verfahrensgebietes bezüglich Biotopstruktur und Landschaftsbild auch bereits im Hinblick auf vermutlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen.

- **Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

Alle im Verfahren vorgesehenen Anlagen wurden zur Ermittlung ihrer Umweltauswirkungen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) unterzogen, die auf der Basis der UVU-Anleitung vom 14.12.1995 und der Neufassung des Anhanges vom 31.03.2000 erarbeitet wurde. Aus den Ergebnissen dieser UVU, die gesondert dokumentiert wird und keinen Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG darstellt, erfolgt die Ableitung der Eingriffe in Natur und Landschaft und des dafür erforderlichen Kompensationsbedarfes.

3.4.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Aufbauend auf den im vorhergehenden Kapitel näher erläuterten planerischen Grundlagen wurden auf das Verfahrensgebiet abgestellte Entwicklungsziele für Naturschutz und Landschaftspflege formuliert, die vorrangig den **Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Biotopstrukturen** beinhalten. Darüber hinaus ist zur **Schaffung eines qualifizierten Biotopverbundkonzeptes die Aufwertung vor allem der intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche** sowie die „**Qualitätssteigerung**“ der das Verfahrensgebiet durchziehenden **Gewässer** vorgesehen.

Nachfolgend sind die aus den genannten Zielen abgeleiteten Maßnahmenvorschläge aufgeführt, aus denen dann die in Kap. 3.4.4 ausführlich beschriebenen Einzelmaßnahmen entwickelt worden sind.

- ⇒ Biotopsicherung durch Anlage von Pufferzonen durch Nutzungsextensivierung bzw. Nutzungsänderungen
- ⇒ Heckenpflege durch abschnittweises „Auf den Stock setzen“
- ⇒ Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen bei Streuobstbeständen
- ⇒ Neubegründung von Biotopelementen wie Feldholzhecken, Obstbaumreihen, Einzelbäume, Wegraine, Gras- und Krautstreifen
- ⇒ Verlagerung von Grünlandbeständen in die „Auenbereiche“ durch Umwandlung ufernaher Ackerflächen in Grünland bei gleichzeitiger Ausweisung ausreichend breiter Uferrandstreifen
- ⇒ Anlage von uferbegleitenden Gehölzbeständen (nur Initialmaßnahmen)

3.4.3 Eingriffsregelung

3.4.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ergebnisse der UVU in Bezug auf anlagenverursachte Umweltauswirkungen bilden die Grundlage für die Eingriffsermittlung nach § 5 HENatG. Dabei sind alle Vorhaben (Anlagen), die einen mittleren bzw. hohen Konflikt auslösen, als Eingriffe einzustufen. Anlagen mit nur geringem Konfliktpotential und ohne nachhaltige Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind dementsprechend nicht als Eingriffe zu betrachten und daher auch nicht kompensationsrelevant. Die Kompensation von Eingriffen der Konfliktstufe *mittel* erfolgt mit dem Faktor 1, für Anlagen, die der Konfliktstufe hoch zuzurechnen sind, wird ein Faktor von 1,5 angesetzt. Dies bedeutet, dass der Verlust eines Grasweges durch Umwandlung in Acker (Konflikt M) z.B. durch die Neuanlage eines zumindest flä-

chengleichen Gras- und Krautstreifens auszugleichen ist, die Neuanlage eines Asphaltweges (Konflikt H) hingegen mit mindestens der 1,5-fachen Fläche.

Die im Anschluss an dieses Kapitel aufgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Tab. 1) zeigt sämtliche als Eingriff bewertete Anlagen mit den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen auf. Nähere Angaben und Erläuterungen zu den jeweiligen Anlagen sind dem Textteil und den Anlagen 1 und 2 der UVU zu entnehmen.

3.4.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Hinsichtlich der Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung gilt das in Kapitel 6.2 der UVU Gesagte, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann.

3.4.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Für das Verfahren Wolfhagen-Istha entstehen Eingriffe zum einen durch den Neu- und Ausbau von Wegen mit leichter bzw. schwerer Befestigung, zum überwiegenden Teil aber werden sie durch die Einziehung und Umwandlung nicht befestigter Wege hervorgerufen. Die mit diesen Eingriffen einhergehenden, z.T. erheblichen Beeinträchtigungen erfahren ihre Kompensation durch den Entwicklungszielen für Naturschutz und Landschaftspflege entsprechenden- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 3.4.2). Diese sind in der nachfolgenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Tabelle 1) aufgelistet und den entstandenen Eingriffen zugeordnet.

Dabei erfolgt diese Zuordnung zunächst einmal teilraumbezogen, um den räumlichen Bezug von Eingriff und Ausgleich zu dokumentieren.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse für die einzelnen Teilräume zeigt sich, dass der erforderliche Ausgleich nur z.T. gegeben ist bzw. dass keine Kompensationsmaßnahmen im Sinne von Neuschaffung von Biotopen vorgesehen sind.

Dieses resultiert aus der Tatsache, dass sich für den Teilraum I bis auf die Neuanlage eines unbefestigten Weges (als Ausgleich für die Einziehung und Umwandlung von unbefestigten Wegen) vor allem auf Grund seiner geringen Größe keine weiteren Maßnahmen als sinnvoll erweisen.

Ähnlich verhält es sich auch für den Teilraum II. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen der Stadt Wolfhagen bzw. der Straßenbauverwaltung entweder bereits ausgeführt oder vorgesehen. Dieses hat - in Verbindung mit der ebenfalls recht geringen Größe des Teilraumes - dazu geführt, dass auf die Umsetzung weiterer Maßnahmen (mit Ausnahme des Neubaus eines unbefestigten Weges und Einziehung eines Schotterweges) verzichtet wurde. Auch im Teilraum III werden in nicht unerheblichem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Straßenbauverwaltung für die Ortsumgehung Istha zur Ausführung gelangen.

Weiterhin entfällt ein großer Teil des Gebietes, der als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen wurde, für die Anlage von Kompensationsmaßnahmen.

In den verbleibenden Bereichen, die überdies Vorrangraum für landwirtschaftliche Nutzung sind, war folglich die insgesamt für diesen Teilraum erforderliche Kompensation nicht umzusetzen.

Die o.a. Defizite in den Teilräumen I-III werden im Teilraum IV kompensiert, so dass in der Summe bezogen auf das ganze Verfahrensgebiet der Ausgleich für die sich ergebenden Eingriffe durchaus gegeben ist.

Tab. 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe					Kompensation					
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
I. Feldlage südlich des Isthaberges										
17	Umwandlung eines Erdweges in Acker	550	M	1,0	550		Neuanlage Erdweg Nr. 19	950	1,0	950
23	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	550	M	1,0	550		Neuanlage Erdweg Nr. 19 (s.o.)			
27	Umwandlung eines Erdweges in Acker	750	M	1,0	750	611	s. Teilraum IV Nr. 163			
28	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	850	M	1,0	850	611	s. Teilraum IV Nr. 163			
					2.700					950
II. Talraum des Liemeckebaches und angrenzende Feldlagen										
30	Umwandlung eines Erdweges in Acker	800	M	1,0	800	611	s. Teilraum IV Nr. 163			
34	Umwandlung eines Erdweges in Acker	750	M	1,0	750		Neuanlage Erdweg Nr. 35	550	1,0	550
34	Umwandlung Wege-seitengraben in Acker	150	M	1,0	150	611	s. Teilraum IV Nr. 163			
36a	Umwandlung eines Erdweges in Acker	650	M	1,0	650		Einziehung Schotterweg Nr. 36b	150	1,0	150
43	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.000	M	1,0	1.000	611	s. Teilraum IV Nr. 163			
					3.350					700

Tab. 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Forts.)

Eingriffe					Kompensation					
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
III. Feldlagen südlich von Isth										
68	Umwandlung eines Erdweges in Acker	2.150	M	1,0	2.150					
71	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	1.350	M	1,0	1.350		Einziehung Asphaltweg Nr. 141	400	1,0	400
73	Neubau eines Asphaltweges auf Acker	800	H	1,5	1.200		Einziehung Schotterweg Nr. 72	1.050	1,0	1.050
74	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.000	M	1,0	1.000	608	Neuanlage eines Feldgehölzes	4.300	1,5	6.450
87	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.000	M	1,0	1.000	"	"	"	"	"
94	Umwandlung eines Erdweges in Acker	2.100	M	1,0	2.100	"	"	"	"	"
97	Umwandlung eines Erdweges in Acker	500	M	1,0	500	605	Neuanlage eines Gras- u. Krautstreifens auf Acker	650	1,0	650
98	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	950	M	1,0	950	608	(s.o.)			
100	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.350	M	1,0	1.350	608	(s.o.)			
102	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.150	H	1,5	1.725	607	Neuanlage eines Feldgehölzes auf Acker	2.300	1,5	3.450
104	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.100	H	1,5	1.650	"	"	"	"	"
105	Umwandlung eines Erdweges in Acker	875	M	1,0	875		Neuanlage Erdweg Nr. 133	1.900	1,0	1.900
113	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.500	M	1,0	1.500	603	Neuanlage lineare Gehölzpflanzung auf Acker	2.200	1,0	2.200
114	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.650	M	1,0	1.650	"	"	"	"	"
117	Umwandlung eines Erdweges in Acker	500	M	1,0	500		Neuanlage Erdweg Nr. 133 (s.o.)			
118	Umwandlung eines Erdweges in Acker	475	M	1,0	475		Neuanlage Erdweg Nr. 133 (s.o.)			
131	Umwandlung eines Erdweges in Acker	2.000	M	1,0	2.000		Neuanlage Erdweg Nr. 130	2.500	1,0	2.500
135	Umwandlung eines Erdweges in Acker	550	M	1,0	550		Neuanlage Erdweg Nr. 130 (s.o.)			
136	Umwandlung eines Erdweges in Acker	750	M	1,0	750	610	s. Teilraum IV Nr. 214			
140	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	2.400	M	1,0	2.400	"	"			
146	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.225	M	1,0	1.225	"	"			
					26.900					18.600

Tab. 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Forts.)

Eingriffe					Kompensation					
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
IV. Feldlage östlich der B 450										
151	Umwandlung eines Erdweges in Acker	650	M	1,0	650		Einziehung Asphaltweg Nr. 157	600	1,0	600
151	Umwandlung Wege-seitengraben in Acker	130	M	1,0	130	613	Neuanlage eines Feldgehölzes auf Acker	300	1,0	300
163	Umwandlung eines Erdweges in Acker	500	M	1,0	500	611	Neuanlage eines Feldgehölzes auf Acker	9.200	1,0	9.200
173	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.200	M	1,0	1.200	"	"	"	"	"
175	Umwandlung eines Erdweges in Acker	550	M	1,0	550	"	"	"	"	"
185a	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	300	M	1,0	300		Einziehung Schotterweg Nr. 184a	300	1,0	300
185b	Neubau eines Schotterweges auf Acker	200	M	1,0	200		Neuanlage Erdweg Nr. 185c (s.u.)			
186a	Umwandlung eines Erdweges in Acker	850	M	1,0	850		Rückbau Asphaltweg Nr. 186c zum Schotterweg	750	1,0	750
186	Umwandlung Wege-seitengraben in Acker	80	M	1,0	80	613	(s.o.)			
188	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.600	M	1,0	1.600		Einziehung Schotterwege Nr. 186b/400 m ² -187/925 m ²	1.325	1,0	1.325
190	Umwandlung eines Erdweges in Acker	725	M	1,0	725	612	Neuanlage eines Feldgehölzes auf Acker	3.200	1,0	3.200
191	Umwandlung eines Erdweges in Acker	950	M	1,0	950	"	"	"	"	"
191	Umwandlung Wege-seitengraben in Acker	190	M	1,0	190	"	"	"	"	"
195	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	800	M	1,0	800		Neuanlage Erdweg Nr. 185c	1.100	1,0	1.100
196	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.100	M	1,0	1.100		Neuanlage Erdweg Nr. 201	1.050	1,0	1.050
203	Neubau eines Erdweges mit Bachquerung	50	M	1,0	50		Neuanlage Erdweg Nr. 203a (s.u.)			
205	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.000	M	1,0	1.000		Neuanlage Erdweg Nr. 203a	1.200	1,0	1.200
214	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	500	M	1,0	500	610	Neuanlage eines Feldgehölzes auf Acker	7.100	1,0	7.100
219	Umwandlung eines Erdweges in Acker	800	M	1,0	800	610	(s.o.)			
221	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.600	M	1,0	1.600		Neuanlage Erdweg Nr. 221	400	1,0	400
222b	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.600	M	1,0	1.600		Neuanlage Erdweg Nr. 225	1.600	1,0	1.600
224	Neubau eines Schotterweges auf Acker	800	M	1,0	800		Einziehung Schotterweg Nr. 222a	750	1,0	750
					16.175					28.875
	Gesamtsumme				49.125					49.125

3.4.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Dieser Maßnahmenkomplex setzt sich zusammen aus:

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E-Maßnahmen) für Eingriffe in Natur und Landschaft
- sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung entsprechend § 37, Abs. 1, FlurbG
- Maßnahmen Dritter
- Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

3.4.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anlagen stellen die Kompensationsmaßnahmen für sämtliche flurneuerungsbedingte Eingriffe dar, wobei auf eine Auflistung von teilweise auch kompensationsrelevanten Maßnahmen (Neuanlage von Graswegen, Einziehung von Schotterwegen, Rückbau von Asphaltwegen) verzichtet wurde.

Tab. 2: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe der FNO

Anlagen Nr.	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Ist-Zustand	Art der Maßnahme
603	220	10	2.200	Acker	lineare Gehölzpflanzung
605	130	5	650	Acker	Gras- und Krautstreifen
607			2.300	Acker	Feldgehölz
608			4.300	Acker	Feldgehölz
610			7.100	Acker	Feldgehölz
611			9.200	Acker/Grünland	Feldgehölz
612			3.200	Acker	Feldgehölz
613			300	Acker	Feldgehölz

3.4.4.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG

Für das Verfahren Isthra wurden auf Grund der dort vorliegenden Verhältnisse (bereits planfestgestellte A/E-Maßnahmen im größeren Ausmaß, s. Kap. 3.4.4.3) keine weiteren, den Kompensationsbedarf übersteigenden Maßnahmen geplant.

3.4.4.3 Maßnahmen Dritter

Unter diese Kategorie fallen die seitens des ASV Kassel (Amt f. Straßen- u. Verkehrsweesen) geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Neubau der Ortsumgehung Isthra mit einem Gesamtumfang von ca. 20 Hektar. Allerdings erwies sich für gut 40 % der o.g. Maßnahmen eine Um- bzw. Neugestaltung als erforderlich, da diese nicht in das Gesamtkonzept des Wege- und Gewässerplanes einzubinden waren.

So mussten z.B. Maßnahmen, die entlang zukünftig entfallender Wege vorgesehen waren, im Rahmen des landschaftspflegerischen Gesamtkonzeptes andernorts umgesetzt werden. Die nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über die unverändert fortbestehenden (schwarze Nr. in der Karte) sowie die reduzierten bzw. die entfallenden Maßnahmen (rote Nr. in der Karte) des ASV Kassel mit Angaben zu Lage, Größe und Art der Maßnahme.

Tab.3: planfestgestellte, unveränderte A/E Maßnahmen

Nr.	Flur	Flurstück	Gesamt- Fläche (m ²)	Umfang A/E Maßn. (m ²)	Maßnahme
616	40	68	24.447	8.060	Streuobst, extensives GR
617	41	175	2.650	2.650	Umwandlung Acker => ext. GR
618	21	67	1.860	1.860	extensives GR
619	21	171/20, 172/20	4.942	4.942	Sumpfwiese
620	21	69	2.500	2.500	Umwandlung Acker => ext. GR
621	21	70, 71, 72	4.892	4.892	extensives GR
622	21	182/73, 183/73, 200/74	4.008	4.008	Sukzession, extensives GR
623	21	166/75	7.907	4.550	Röhricht, Gebüsch
624	21	193/114	7.459	7.459	extensives GR
625	21	177/107	1.520	1.520	Sukzession
629	16	152/52	4.500	700	Gebüsch
630	16	53	2.067	2.067	Gebüsch
633	15	91/1, 94/1, 195/94	10.150	7.600	Sukzession, ext. GR, Gebüsch
634	15	95, 196/96, 197/96, 198/96, 102	14.411	8.364	Sukzession, Ufergehölz
641	15	143	11.600	6.760	Streuobst
644	13	3, 4, 5	8.034	8.034	Streuobst, extensives GR
646	12	89	10.462	1.650	Gebüsches
651	11	65, 66	5.176	5.176	ext. GR, Sukzession, Ufergehölze
			128.585	82.792	

Tab.4: planfestgestellte, reduzierte A/E Maßnahmen

Nr.	Flur	Flurstück	Gesamt- Fläche (m ²)	Umfang A/E Maßn. (m ²)	Reduzierung (m ²)	Maßnahme
632	15	181/90	6.738	1.200	600	Gebüsch, Bäume
635	15	106, 107	11.283	11.283	8.900	Acker => ext. GR
637	15	108, 109, 128, 205/127	8.452	8.452	440	Sumpfwiese
638	15	111, 112, 113/1	22.791	5.832	3.650	Ufergehölz
640	15	134, 135	8.193	890	140	Gebüsch
649	11	96/1, 98, 99, 100/1, 101/1, 104, 106	31.759	16.356	2.023	extensives GR
650	11	67/1, 68/1	10.642	10.642	7.842	Streuobst
			99.858	54.655	23.595	

Tab 5: planfestgestellte, entfallende A/E Maßnahmen

Nr.	Flur	Flurstück	Gesamt- Fläche (m ²)	Umfang A/E Maßn. (m ²)	Maßnahme
648	10	66/44	11.178	2.950	Gebüsch
647	10/ 12	40, 48/ 10	13.485	7.661	Gebüsch, Obst
645	12	17, 18	14.847	1.000	Obst
643	14	6/2, 34, 35, 36	19.464	19.464	extensives GR, Obst, Gehölz
642	15	50, 51, 54, 180/55	35.781	2.380	Gebüsch
639	15	79	8.224	540	Gehölz, Gebüsch
627	16/ 20	1/ 76	12.887	2.850	Gebüsch, Obst
628	16	10	4.928	4.928	Gebüsch, extensives GR
636	16	61/1	5.918	500	Gebüsch
626	20	34, 73, 131/72, 168/99	5.646	5.646	Streuobst, extensives GR
631	23	53/1, 56/1	20.935	11.120	Streuobst, ext. GR, Gebüsch
			153.293	59.039	

Die obenstehenden Aufstellungen zeigen, dass sich der Gesamtumfang von 19,65 ha der insgesamt seitens des ASV geplanten Maßnahmen auf Grund von Reduzierung bzw. komplettem Wegfall von Maßnahmen um 8,26 ha vermindert.

Zum Ausgleich dieses Verlustes wurde in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden (ONB, UNB) eine Alternativplanung erstellt, die sich aus insgesamt vier Maßnahmen mit einem Gesamtflächenbedarf von 12,68 ha zusammensetzt (s. Tab. 6).

Tab.6: Alternativmaßnahmen

Nr.	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Maßnahme
602	16	152/52	3.800	Streuobst, extensives Grünland
604	16	87	22.128	Feldgehölz
606	15	142 140/1	8.581 9.739	Feldgehölz
614	12	s. Karte	82.508	„Schilfwiesenprojekt“ (Sumpfwiese)
			126.756	

Der Vergleich veranschaulicht, dass der Umfang der Alternativmaßnahmen deutlich den eigentlich erforderlichen Bedarf an „Kompensation der Kompensation“ übersteigt. Dieses liegt in der Tatsache begründet, dass die Alternativplanung u.a. die Umsetzung des von vielen Seiten gewünschten sog. „Schilfwiesenprojektes“ mit einer Größe von 8,25 Hektar beinhaltet. Hierbei handelt es sich um die „Reaktivierung“ von im Laufe der Zeit stark degenerierten Schilfmoorflächen.

Als weitere Maßnahme Dritter bleibt abschließend noch die in Tabelle 7 aufgeführte Maßnahme zu erwähnen, die seitens der Stadt Wolfhagen als vorlaufende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme für zukünftige Ausgleichsverpflichtungen ausgeführt werden soll.

Tab. 7: Vorlaufende A/E Maßnahme der Stadt Wolfhagen

Anlagen Nr.	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Ist-Zustand	Art der Maßnahme
609	980	5	4.900	Acker	Baumreihe

3.4.4.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Im Rahmen der Bodenordnung ist für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Flächen entsprechend den Vorgaben und Zielsetzungen (=>Verlagerung von Grünlandbeständen in die „Auenbereiche“, vgl. Kap. 3.4.2) eine Umwandlung in Grünland vorgesehen.

Tab. 8: Umwandlung Acker => Grünland

Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Flur	Flurstück	Größe (m ²)
10	7/1	7.300	15	89	100
	8			137	3.921
	68/10		16	58	2.270
	69/10			59	1.660
	75/9		61/1	5.918	
	76/9		62	3.063	
	77/9		63	2.387	
	12		42/1	9.682	
	43	3.181		134/4	6.088
	44	2.511	20	25	3.649
	45/1	1.732		26	4.950
14	68	3.024	21	67	1.860
14	75	2.850	26	69	2.500
	76/1			166/75	6.400
	76/2		254/26	1.059	
	77		255/26	725	
	78/1		256/27	332	
Summe Umwandlung Acker gesamt: 78.534 m²					

Bedingt durch den momentan eher abnehmenden Bedarf an Grünlandflächen ist im Gegenzug auch die Umwandlung von vorhandenem Grünland in Acker vorgesehen (s. Tab. 9). Die Gegenüberstellung zeigt, dass bei einer leichten Verschiebung zu Gunsten des Grünlandes das Gesamtverhältnis Acker/Grünland im Großen und Ganzen beibehalten wird.

Tab. 9: Umwandlung Grünland => Acker

Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Flur	Flurstück	Größe (m ²)
12	94	440	26	274/26	30
14	73	5.950		275/26	124
	74		276/26	396	
15	102	4.750		257/27	482
	136		258/27	1.046	
20	124/6	9.000		259/27	1.046
21	51	5.400		260/27	1.042
	115/1		262/27	1.046	
	222/119	2.476		263/27	1.033
26	201/26	4.696		270/27	993
	202/26		272/27	989	
	203/26		273/27	960	
Summe Umwandlung Grünland gesamt: 56.477 m²					

Bei diesen Flächen handelt es sich ausnahmslos um „normales“ Wirtschaftsgrünland, ökologisch hochwertige Grünlandstandorte sind in keinem Fall betroffen.

3.5 Bodenverbesserungen

In dem auf der Beilage zur Karte dargestellten Bereich wurde im Zuge des Baus der Umgehungsstraße eine rd. 4,5 ha große Ackerfläche aufgefüllt, wobei auch dränierte Flächen überschüttet wurden. Gemäß Planfeststellung für die Straße soll der Bereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, was aber derzeit nicht mehr möglich ist.

Die Flächen sind stark verdichtet und vernässen zunehmend.

Als Abhilfe ist eine Lockerung mit Kalkung sowie ein neues flächenhaftes Dränsystem erforderlich, um eine Bewirtschaftbarkeit der Flächen (teilweise Hofanschlussflächen) wieder herzustellen.

Im Standortgutachten wurde aufgrund der Bodenuntersuchungen eine großflächige Kalkung aller Ackerflächen mit Branntkalk und kohlensaurem Mg-Kalk vorgeschlagen. Diese Maßnahme ist in der Karte nachrichtlich dargestellt. Da ihre Finanzierung und damit Umsetzung zurzeit nicht sichergestellt ist, bleibt die Entscheidung über die Durchführung dem weiteren Verfahrensablauf vorbehalten.

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Wolfhagen – Isthä / UF 1067

1. Verkehrserschließungsanlagen

Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	
1.1		Neuanlage von Wegen			
1.1.1		Nicht befestigte Wege			
	19			190	5/
	35			110	5/
	44			330	5/
	66			120	5/
	67			720	5/
	130			500	5/
	133			380	5/
	142			330	5/
	152			90	5/
	154			600	5/
	164			270	5/
	185			220	5/
	201			210	5/
	203			250	5/
	221			80	5/
	225			320	5/
	226			600	5/
1.1.2		Schotterwege			
	185			40	5/3
	224			160	5/3
1.1.3		Bitumenwege			
	73			200	6/4
1.2		Änderung von Wegen			
1.2.1		Ausbau als Schotterweg			
	23			110	5/3
	28			170	5/3
	98			190	5/3
	185			60	5/3
	195			160	5/3
	214			100	5/3
1.2.2		Ausbau als Bitumenweg			
	71			450	6/3
	140			800	6/3

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Wolfhagen – Itha / UF 1067

1. Verkehrserschließungsanlagen

Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Kronen- breite/ befest. Breite (m)	
1.3		Einziehung von Wegen				Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A-/E-Maßnahmen), bes. Zweckbestimmung* u.a.
1.3.1		Umwandlung unbefestigter Wege in Acker				
	17			110	5/	
	22			70	5/	
	27			150	5/	
	30			160	5/	
	34			150	5/	
	36			130	5/	
	43			200	5/	
	64			80	5/	
	68			430	5/	
	74			200	5/	
	87			200	5/	
	94			420	5/	
	97			100	5/	
	100			270	5/	
	102			230	5/	
	104			220	5/	
	105			175	5/	
	109			100	5/	
	113			300	5/	
	114			330	5/	
	117			100	5/	
	118			95	5/	
	131			400	5/	
	132			25	5/	
	135			110	5/	
	136			150	5/	
	144			235	5/	
	146			245	5/	
	151			130	5/	
	153			150	5/	
	163			100	5/	
	173			240	5/	
	175			110	5/	
	186			170	5/	
	188			320	5/	
	190			145	5/	
	191			190	5/	
	196			220	5/	
	205			200	5/	
	213			100	5/	
	219			160	5/	
	221			320	5/	

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Wolfhagen – Itha / UF 1067

1. Verkehrserschließungsanlagen

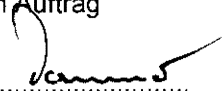
Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)	Kronenbreite/befest. Breite (m)	
noch 1.3.1	222			320	5/	
1.3.2		Sonstige Einziehungen unbefestigter Wege				
	40			30	5/	wird Wald
	126			150	5/	wird Grünland
	150			150	5/	wird Grünland
	179			80	5/	wird Grünland
	184			70	5/	Teil A-/E-Maßnahme Nr.614
	194			100	5/	wird Grünland
1.3.3		Rückbau befestigter Wege				
	36	Schotterweg		30	5/	wird Acker
	72	Schotterweg		210	5/	wird Acker
	> 141	Asphaltweg		80	5/	wird Acker
	> 157	Asphaltweg		120	5/	wird Acker
	184	Schotterweg		60	5/	Teil A-/E-Maßnahme Nr.614
	> 186	Asphaltweg		250	5/	wird Schotterweg
	186	Schotterweg		80	5/	wird Acker
	187	Schotterweg		185	5/	wird Acker
	222	Schotterweg		150	5/	wird Acker

* Abkürzungen: HA = Holzabfuhrweg; RW = Radweg; RWW = Radweg-Wirtschafts-Weg

Aufgestellt:

Hofgeismar, den 6.12.2002
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

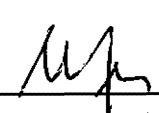

(Verfahrensleiter/in)

Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB:

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den 5.3.03
hessischer Landesvermessungsamt
-Gemeinsamer Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag



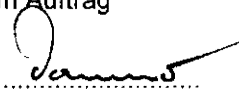

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Wolfhagen – Itha / UF 1067

2. Gewässer

Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>z.B. Neuanlage (= Neuausweisung und Herstellung), Änderung/Gestaltung (z.B. naturnaher Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung)</small>	Fläche <small>(m²)</small>	Länge <small>(m)</small>	Breite <small>(m)</small>	Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A-/E-Maßnahmen) u.a.
2.1	140 147	Neuanlage von Wegeseitengräben		50 190		

<p>Aufgestellt:</p> <p>Hofgeismar, den <u>6.12.2002</u> (Flurbereinigungsbehörde)</p> <p>Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">(Verfahrensführer/in)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB:</p> <p style="text-align: center;">Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p>Wiesbaden, den <u>5.7.03</u> Verdamm aus Landesvermessungsamt an die Flurbereinigungsbehörde</p> <p>Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;"> (OFB)</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

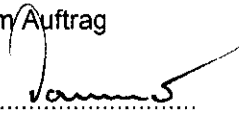
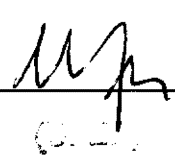
II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Wolfhagen – Isthia / UF 1067

3. Bauwerke

Ifd. Nr. der Fest- setzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>z.B. Neuanlage (= Neuausweisung und Her- stellung), Änderung (z.B. Umgestaltung, Umbau), Einziehung (z.B. Abriss, Beseiti- gung)</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (m)	Hinweise auf Beilagen u.a.
		keine				

<p>Aufgestellt:</p> <p style="text-align: center;"><u>Hofgeismar</u>, den <u>6. 12. 2002</u></p> <p style="font-size: small;">(Flurbereinigungsbehörde)</p> <p>Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="font-size: small;">(Verfahrensleiter/in)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB:</p> <p style="text-align: center;">Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p style="text-align: center;">Wolff, vom <u>5. 3. 03</u></p> <p style="font-size: small;">Flurarchives Landesvermessungsamt -Obere Flurbereinigungsbehörde-</p> <p>Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;"></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Wolfhagen – Itha / UF 1067

4. Landschaftsgestaltende Anlagen

Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Umgestaltung, Ergänzung), Einziehung (z.B. Umwandlung), Funktions- änderung vorhandener Anlagen	Fläche (m ²)	Länge (m)		Breite (m)
4.1		Neuanlage landschaftsgestaltender Anlagen				
4.1.1		Feldgehölze				
	604		22.128		A/E-Maßnahme (ASV, s.Text LBP)	
	606		18.320		A/E-Maßnahme (ASV, s.Text LBP)	
	607		2.300		A/E-Maßnahme	
	608		4.300		A/E-Maßnahme	
	610		7.100		A/E-Maßnahme	
	611		9.200		A/E-Maßnahme	
	612		3.200		A/E-Maßnahme	
	613		300		A/E-Maßnahme	
4.1.2		Hecken				
	603		2.200	220	10	A/E-Maßnahme
4.1.3		Obstbaumreihen				
	609		4.900	980	5	
4.1.4		Streuobst				
	602		3.800			A/E-Maßnahme (ASV, s.Text LBP)
4.1.5		Gras- und Krautstreifen				
	605		650	130	5	A/E-Maßnahme
4.1.6		Reaktivierung Schilfmoorwiesen				
	614		82.508			A/E-Maßnahme (ASV, s.Text LBP)

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Wolfhagen – Isthä / UF 1067

4. Landschaftsgestaltende Anlagen


Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Umgestaltung, Ergänzung), Einziehung (z.B. Umwandlung), Funktions- änderung vorhandener Anlagen</small>	Fläche <small>(m²)</small>	Länge <small>(m)</small>	
4.2		Wegfall bzw. Änderung landschaftsgestaltender Anlagen			sämtlich als A/E-Maßnahmen für die Ortsumgehung Isthä durch ASV planfestgestellt
4.2.1		Wegfall von Anlagen			
	626	Streuobst, extensives Grünland	5.646		
	627	Gebüsch, Obstbaumpflanzung	2.850		
	628	Gebüsch, extensives Grünland	4.928		
	631	Streuobst, extensives Grünland	11.120		
	636	Gebüsch	500		
	639	Feldgehölz	540		
	642	Gebüsch	2.380		
	643	extensives Grünland, Gehölz	19.464		
	645	Streuobst	1.000		
	647	Gebüsch, Streuobst	7.661		
	648	Gebüsch	2.950		
4.2.2		Reduzierung von Anlagen			
	632	Gebüsch, Baumpflanzung	600		um 600 m ² red. A/E-Maßnahme
	635	Umwandlung Acker => ext. GR	2.383		um 8.900 m ² red. A/E-Maßnahme
	637	Sumpfwiese	8.012		um 440 m ² red. A/E-Maßnahme
	638	Gebüsch, Ufergehölz	2.182		um 3.650 m ² red. A/E-Maßnahme
	640	Gebüsch	750		um 140 m ² red. A/E-Maßnahme
	649	extensives Grünland	14.333		um 2.023 m ² red. A/E-Maßnahme
	650	Streuobst	2.800		um 7.842 m ² red. A/E-Maßnahme

Aufgestellt:

Hofgeismar, den 6.12.2002

(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag



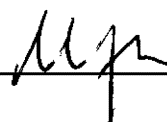
(Verfahrensleiter/in)

Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB:

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

datiert am 5.3.03
Ulrich Schmidt-Landvermessungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde

im Auftrag



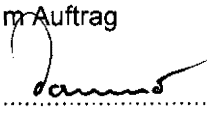

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: Wolfhagen – Isthia / UF 1067

5. Sonstige Anlagen

Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Umgestaltung), Einziehung (z.B. Umwandlung)</small>	Fläche <small>(m²)</small>	Länge <small>(m)</small>	Breite <small>(m)</small>	Hinweise auf Beilagen u.a.
5.1		Neuanlage sonstiger Anlagen				
5.1.1	500	Dränage	45000			siehe Beilage 1

<p>Aufgestellt:</p> <p>Hofgeismar, den <u>6.12.2002</u> (Flurbereinigungsbehörde)</p> <p>Im Auftrag</p> <p></p> <p>..... (Verfahrensleiter/in)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB:</p> <p style="text-align: center;">Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p style="text-align: center;">Wolhagen, den <u>5.2.03</u> Hessisches Landesvermessungsamt -Obere Flurbereinigungsbehörde-</p> <p>Im Auftrag </p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(UF 1067)

III. Nachrichtliches Verzeichnis

- 1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen**
- 2. Instandzusetzende Anlagen**
- 3. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden**
- 4. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen**
- 5. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen**

III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinigungsverfahren: Wolfhagen - Isth

	Nr. der Anlagen
1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen	1 - 8, 11 - 14, 16, 18, 20, 21, 24 - 26, 29, 31-33 37 - 39, 41, 42, 45 - 63, 65, 69, 70, 75 - 86, 88 - 93, 95, 96, 99, 101, 103, 106 - 108, 110 - 112, 115, 116, 119 - 125, 127 - 129, 134, 137 - 139, 143, 145, 147 - 149, 155, 156, 158 - 162, 165 - 172, 174, 176 - 178, 180 - 183, 189, 193, 197 - 199, 202, 204, 206 - 212, 215 - 218, 220, 223, 227 - 236, 400 - 429
2. Instandzusetzende Anlagen	15, 214
3. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden	
4. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen	
5. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen	616 – 625, 629, 630, 633, 634, 641, 644, 646,

Die Nr. 9, 10, 200, 600, 601 entfallen.